

nicht eine Tatsache verschleiern, die nach Abschluß der Ehe zur Kenntniss des Beteiligten kommen und das Glück der geplanten Ehe von vornherein in Frage stellen mußte.

War aber trotz der verschuldeten Irreführung durch die Braut die Ehe zwischen Marzell und Rebekka gültig? Diese Frage ist zu bejahen. Eine Ehe muß so lange als gültig angesehen werden, als das Gegenteil nicht nachgewiesen ist. Eine Ehe wie die hier in Frage stehende könnte auf Grund des geschlechtlichen Unvermögens der Frau ungültig erscheinen. Jedoch gab Rom auf die Anfrage über die Zulässigkeit einer solchen Ehe, die wegen der Entfernung der Ovarien ungültig schien, den Bescheid, die Eingehung der Ehe sei nicht zu hindern. Wenn die Schwangerschaft dadurch unmöglich wurde, daß ein dazu notwendiges inneres Organ der Frau verkümmert war, so galt dieser Mangel im älteren Recht nicht als trennendes Hindernis des Geschlechtsunvermögens, sondern als Unfruchtbarkeit. Früher mag die physiologische Ursache des Uebels in den meisten Fällen unbekannt geblieben sein. Der höhere Stand der Wissenschaft unserer Zeit setzt den Arzt in die Lage, durch Entfernung der Ovarien die Befruchtung auszuschließen. Dieser Umstand wurde von der Kirche bisher nicht als genügend erachtet, deshalb die Freiheit der Eheschließung zu beschränken und das Hindernis des geschlechtlichen Unvermögens über seine bisherige Anwendbarkeit auszudehnen.

2. Was ist dem Marzell zu raten? Ist die Ehe zwischen Marzell und Rebekka gültig, dann wird sie durch Vollziehung unauflöslich. Nach dem Vollzug der Ehe könnte deshalb nur der Nachweis eines trennenden Hindernisses, das vor der Eingehung der Ehe übersehen worden wäre, den Grund für die Trennung und die Erlaubnis zur Wiederverheirathung abgeben. Könnte z. B. Marzell den Nachweis liefern, daß er vor der Heirat die Gültigkeit der Ehe an die Bedingung der Fähigkeit Rebekkas zur Schwangerschaft geknüpft hat, so wäre die Ungültigkeit der Ehe wegen der nichtbewahrheiteten Bedingung vorhanden.

Hat Marzell hingegen vor dem Vollzug der Ehe den Mangel bei seiner Gattin erfahren und daraufhin die Vollziehung unterlassen, dann möge er ohne Bedenken die Lösung des Bandes der nicht vollzogenen Ehe bei der kirchlichen Behörde nachsuchen, was ihm bei der vorliegenden Sachlage gewährt wird. Das weltliche Gericht wird ihm die Scheidung ebenfalls gewähren.

Balkenburg (Holland).

Jos. Laurentius S. J.

III. (Ungültige Ehedispens und Konvalidierung.) Titia äußert bei der Beichte starke Bedenken bezüglich ihrer vor mehreren Jahren eingegangenen Ehe. Vom Beichtvater näher befragt, erklärt sie, nach vorher erlangter Dispens des Heiligen Stuhles ihren Vetter (consobrinus germanus) geheiratet zu haben; in Hinsicht auf die zu erlangende Dispens sei bona fide ihre Schwangerschaft

angeführt worden, die sich aber nachträglich als falsch herausstellte. Es fragt sich nun: 1. Was ist von der Gültigkeit der also geschlossenen Ehe zu halten; 2. wie wäre die Ehe, falls sie ungültig geschlossen wurde, zu konvalidieren?

Lösung. Ad I^{um} In der Voraussetzung, daß der fälschlich angegebene Grund die *causa motiva* war, die nämlich den Papst tatsächlich zur Dispens bewog, ist die Dispens ungültig und ebenso die geschlossene Ehe, ausgenommen (*probabiliter*) den Fall, in dem der Irrtum erst nach dem Eheabschluß bekannt wurde. Es ist nämlich 1. selbstverständlich, daß eine Dispens im allgemeinen ungültig ist, wenn eine falsche *causa motiva* angegeben wird, wenngleich *bona fide*: die Gültigkeit einer Dispens hängt ja nicht von der *bona fides* des Bittstellers, sondern von der Intention des Dispensierenden ab; den Mangel einer solchen nimmt man aber mit Recht an, wenn ein Beweggrund hiefür fehlt. Uebrigens wird dies ausdrücklich gelehrt c. 20, X, 1, 3, wo Innozenz III. ausdrücklich erklärt: „*Si vero per huiusmodi falsitatis expressionem, vel suppressionem etiam veritatis, litterae fuerint impetratae, qua tacita vel expressa nullas prorsus litteras dedissemus, a delegato non est aliquatenus procedendum.*“ 2. Vorausgesetzt wird im gegenwärtigen Fall, daß die Schwangerschaft wirklich die *causa motiva* war, insofern sie nämlich entweder als einziger Grund angegeben wurde oder, falls noch ein anderer Grund angeführt war, dieser letztere offenkundig unzureichend war oder den Dispensierenden sicher nicht zur tatsächlichen Dispens bewog.

Falls noch ein anderer entsprechender und wahrer Grund zur Erlangung der Dispens angeführt wurde und es nicht erwiesen ist, daß der falsche Grund den Dispensierenden bewog, kann man präsumieren, daß der Papst auf diesen zweiten wahren Grund hin zur Erteilung der Dispens schritt oder wenigstens — sozusagen disjunctive — auf beide Gründe hin, den falschen und wahren, wie dies Schmalzgrueber, *Jus eccles. universum* I. I, tit. XVII, n. 18 behauptet. Diese Auffassung wird offenkundig begünstigt durch eine Antwort der S. Poenit. vom 28. April 1897. — Dasselbst ist nämlich die Rede von einer Dispens, die aus einem doppelten Grund erteilt wurde: *propter aetatem superadultam et conditionem oratricis orphanae*; der erstgenannte Grund war richtig, der zweite falsch; jeder der beiden Gründe war hinreichend, und es erhellt nicht, aus welchem Grunde die S. Congregatio sich zur Erteilung der Dispens entschloß; die Antwort lautete einfach: „*Cum alia adsit causa dispensandi, nihil obstare, quominus praefatum dispensationis rescriptum executioni mandetur.*“

3. Es ist eine wenigstens probable Meinung, weil gestützt auf die Autorität mehrerer Theologen und auf eine Erklärung des Heiligen Stuhles im gleichen Sinne, daß von der unter 1. angegebenen Regel, derzufolge eine auf fälschlich angeführte *causa motiva* hin

gewährte Dispens und eine sohin geschlossene Ehe ungültig ist, auszunehmen sei der Fall, in welchem der Irrtum erst nach dem Eheabschluß offenbar wird.

Eine Anzahl Theologen nämlich lehren zwar nicht, daß die genannte Dispens gelte, sind aber immerhin der Anschauung, eine auf solche Dispens hin geschlossene Ehe könne als gültig angesehen werden quasi ex supplente ecclesia. So u. a. Carrière, *De Matrimonio*, 1837, II, n. 1116; Van de Burgt, *Tractatus de dispens. matrim.*, 1865, n. 94; Feye, *De Imped. matrim.*, 1893, n. 723; De Becker, *De sponsal. et matrim.* 1903, p. 357; Caillaud, *Manuel des dispenses*, 1882, n. 264; Théphany, *Traité des dispenses matr.*, 1889, n. 469; Pompen, *Tractatus de dispens.*, 1897, n. 110; Van den Berghe, *Tract. de leg.*, 1904, n. 162. Unter den älteren Autoren neigen zu dieser Ansicht Sanchez, *De s. matrim. sacram.*, I. VIII. disp. XIX, n. 28, und Pyrrhus Corradus, *Praxis dispens. apostol.*, I. VII, cap. II, n. 27.

Was die Anschauung des Heiligen Stuhles anlangt, können wir verweisen auf die Lösung, die von der S. Poenit. im Jahre 1905 gegeben wurde bezüglich eines vom Bischof von Brügge vorgelegten Falles. In einem dem vorliegenden ganz ähnlichen Falle hatte die S. Poenit. pro utroque foro für das Brautpaar R. N. Dispens erteilt super impedimento consanguinitatis in 2. gradu lineae collateralis aequalis, und zwar ob incestum cum praegnatione atque majora mala et scandala vitanda. Kraft dieser Dispens hatten die Bittsteller nach vorausgegangener üblicher Verkündigung die kirchliche Ehe geschlossen und dann vollzogen. Nach dem Eheabschluß aber wurde bekannt, daß die praegnatio incestuosa zwar bona fide, aber irrtümlich als Grund angeführt worden war, und man recurrierte nach Rom behufs Erlangung der sanatio in radice. Die S. Poenit. antwortete jedoch: „Matrimonium de quo in casu esse validum, ideoque sanatione in radice non indigere.“ — Uebrigens ist im oben zitierten cap. 20, *Super litteris*, die Voraussetzung nicht einbezogen, daß der Irrtum nach dem Eheabschluß offenbar wird, sondern wird vielmehr vorausgesetzt, daß der Irrtum noch vorher entdeckt wird, da verboten wird, zur Ausführung des Dispens=Reffcriptes zu schreiten.

Ad II^{um}. Falls der Irrtum vor dem Eheabschluß bekannt wurde und daher die Ehe nach den angegebenen Grundsätzen als ungültig anzusehen wäre, müßte die convalidatio matrimonii in folgender Weise vollzogen werden:

1. Wenn beide Teile von der Nullität der Ehe wissen oder mindestens darüber Zweifel hegen oder bezüglich der Nullität ohne besondere Schwierigkeit aufgeklärt werden können und zugleich hinsichtlich der Konsenserneuerung ihre Bereitwilligkeit erklären, wäre eine einfache Dispens pro foro externo zu erwirken und nach

Erwirkung der Dispens die Ehe in forma Piaua zu konvalidieren.

Der Grund, warum die Dispens pro foro externo zu erwirken ist und die convalidatio in facie Ecclesiae zu geschehen hat, obwohl hic et nunc die Ungültigkeit der Ehe bei den Leuten nicht bekannt ist, liegt darin, daß der Defekt, der die Dispens ungültig macht, seiner Natur nach öffentlich ist und leicht bekannt werden kann. Uebrigens wissen wir von einem dem unsern ganz ähnlichen Falle, in welchem man nach Rom recurrierte behufs einer neuen Dispens, nachdem sich die Ungültigkeit der ersten Dispens herausgestellt hatte, weil die vorgebliche Schwangerschaft mala fide angegeben worden war; die S. Poenitentiaria legte in ihrem Reskript den angeblichen Eheleuten die Pflicht auf, den Konsens in forma Ecclesiae zu erneuern; und doch hatte man im Gesuch die S. Congregatio ausdrücklich gebeten, sie möge die Verpflichtung, den Konsens coram facie Ecclesiae zu erneuern, nicht weiter drängen, da die Ungültigkeit der Ehe in der Öffentlichkeit nicht bekannt sei; nur gestattete der Heilige Stuhl in einem eigenen Dokument, ut quatenus matrimonium de quo in precibus, modo . . . injuncto, convalidari nequeat, Ordinarius iterum recurrat, expositis omnibus rationibus ad rem facientibus, ut opportune in Domino providi possit. Der Pfarrer hätte jedoch in vorsichtiger Weise Sorge zu tragen, daß die Konvalidierung der Ehe im geheimen statfinde, nämlich vor verschwiegenen Zeugen und an einem nicht öffentlichen Orte; die stattgefundene Konvalidierung dürfte erst dann bekannt gegeben werden, wenn die Ungültigkeit der Ehe bekannt zu werden anfängt.

2. Wenn die Pönitentin Titia allein sich in Kenntnis der Unwissenheit befindet oder an der Gültigkeit der Ehe stark zweifelt und der andere Teil davon nicht gut in Kenntnis gesetzt werden kann, müßte recurriert werden behufs einer sanatio in radice, und zwar aus dem unter 1. angegebenen Grunde in foro externo.

Brügge.

A. De Smedt.

IV. (**Sonntagsfeier.**) Eine brave, religiöse Offiziersdame, die auch unter dem Jahre öfters zu den heiligen Sakramenten geht und ihre religiösen Pflichten gewissenhaft erfüllt, kommt eines Tages auf das Zimmer eines jüngeren Seelsorgers mit folgender Bitte, resp. Anfrage: „Ich muß am nächsten Sonntag meinen Herrn Gemahl notwendig begleiten zu einer militärischen Festfeier in einer Stadt; ein Ausbleiben meinerseits würde allgemein auffallen und ungut vermerkt werden. Die Feier findet aber am Sonntag vormittags statt zu einer Zeit, daß ich unmöglich dem Gottesdienst beiwohnen kann. Kann ich im Gewissen darüber beruhigt sein?“ Der Seelsorger entgegnet: „Gnädige Frau müssen schon bei uns noch, vor Antritt der Eisenbahnfahrt, in die Frühmesse gehen.“ — „Aber das